

BESCHLUSS

des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 447. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zur Festlegung gemäß § 87 Absatz 2e SGB V und Anpassung gemäß § 87 Abs. 2g SGB V des Orientierungswertes für das Jahr 2020

mit Wirkung zum 31. August 2019

Präambel

Gemäß § 87 Absatz 2e SGB V hat der Bewertungsausschuss jährlich bis zum 31. August im einheitlichen Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen einen bundeseinheitlichen Punktwert als Orientierungswert in Euro zur Vergütung der vertragsärztlichen Leistungen festzulegen.

1. Anpassung des Orientierungswertes gemäß § 87 Absatz 2e SGB V

Bei der Anpassung des Orientierungswertes nach § 87 Absatz 2e SGB V sind gemäß § 87 Absatz 2g SGB V insbesondere

1. die Entwicklung der für Arztpraxen relevanten Investitions- und Betriebskosten, soweit diese nicht bereits durch die Weiterentwicklung der Bewertungsrelationen nach § 87 Absatz 2 Satz 2 SGB V erfasst sind,
2. Möglichkeiten zur Ausschöpfung von Wirtschaftlichkeitsreserven, soweit diese nicht bereits durch die Weiterentwicklung der Bewertungsrelationen nach § 87 Absatz 2 Satz 2 SGB V erfasst worden sind, sowie
3. die allgemeine Kostendegression bei Fallzahlsteigerungen, soweit diese nicht durch eine Abstufungsregelung nach § 87 Absatz 2 Satz 3 SGB V berücksichtigt worden ist,

zu berücksichtigen.

2. Ausgangswert für die Anpassung des Orientierungswertes 2020

Der Erweiterte Bewertungsausschuss hat in seiner 57. Sitzung am 21. August 2018 die Höhe des Orientierungswertes mit 10,8226 Cent zum 1. Januar 2019 festgelegt.

3. Festlegung des Orientierungswertes für das Jahr 2020 gemäß § 87 Abs. 2e SGB V

Auf der Grundlage der vom Institut des Bewertungsausschusses entwickelten datengestützten Verfahren beschließt der Bewertungsausschuss, den Orientierungswert zur Vergütung der vertragsärztlichen Leistungen gemäß § 87 Absatz 2e SGB V mit Wirkung zum 1. Januar 2020 auf 10,9871 Cent festzulegen.

4. Festlegung zur Weiterentwicklung des Verfahrens zur Anpassung des Orientierungswertes

Das Institut des Bewertungsausschusses hat in Abstimmung mit den Trägerorganisationen zwei Verfahren zur Berechnung der Veränderungsrate im Rahmen der Festlegung des Orientierungswertes entwickelt. Der Erweiterte Bewertungsausschuss hatte mit der Beschlussfassung zum Orientierungswert 2018 bzw. 2019 die Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses aufgefordert, beide Modelle auf Potenziale zur Vereinfachung und Verbesserung zu überprüfen. Hierzu haben die Trägerorganisationen gemeinsam Verbesserungsvorschläge eingebracht und das Institut des Bewertungsausschusses mit entsprechenden Überprüfungen beauftragt. Die im März 2019 gemeinsam von den Trägerorganisationen eingebrachten Verbesserungsvorschläge sind bislang zum Teil umgesetzt. Für die Beratungen zur Anpassung des Orientierungswertes für das Jahr 2021 sind insbesondere die noch nicht in die Verfahren integrierten Verbesserungsvorschläge zu prüfen, zu bewerten und ggf. umzusetzen.

Die Weiterentwicklung des vom Institut des Bewertungsausschusses entwickelten Verfahrens zur Schätzung der Wirtschaftlichkeitsreserven ist zu prüfen.